

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Stadt Wermelskirchen in der ab 01.01.2026 gültigen Fassung

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 646), § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. 10.1979 (GV NW S. 621), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), - alle jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung -, und der §§ 1 und 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Stadt Wermelskirchen über die Übertragung von Aufgaben nach dem Landeskreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG) sowie § 21 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Wermelskirchen (Abfallentsorgungssatzung) in der zur Zeit geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer Sitzung am 06.12.2024 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Wermelskirchen beschlossen und durch die 1. Änderungssatzung vom 05.12.2025 geändert::

§ 1 Abfallentsorgungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Abfallentsorgung erhebt der Bergische Abfallwirtschaftsverband zur Deckung der Kosten Abfallentsorgungsgebühren nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG). Eine Inanspruchnahme liegt vor, wenn auf dem Grundstück ein Abfallgefäß zur Verfügung steht und das Grundstück – oder in den Fällen des § 15 Nr. 4 der Abfallentsorgungssatzung die durch das Sammelfahrzeug anfahrbare Stelle – regelmäßig zur Abfallentsorgung angefahren wird. Über die Benutzungsgebühren werden gemäß § 9 LKrWG auch die mit sonstigen abfallwirtschaftlichen Maßnahmen in Zusammenhang stehenden Kosten abgegolten. Die Abfallgebühren sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren, die nach § 6 Abs. 5 KAG als öffentliche Last auf dem Grundstück ruhen.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentümergeetzes, Campingplatzbesitzer, Nießbraucher sowie alle sonstigen zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigten gleich.
- (2) Tritt ein Wechsel in der Person des Eigentümers ein, so hat der bisherige Eigentümer die Gebühren bis zum Ende des Monats zu entrichten. Diese Vorschrift gilt entsprechend für die zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigten und die Wohnungsberechtigten. Für die Gebühren dieses Monats haftet neben dem bisherigen Eigentümer auch der neue Eigentümer.

- (3) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des auf den Anschluss folgenden Monats. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem der Abfallbehälter schriftlich abgemeldet oder eingezogen wird.
- (4) Vorübergehende Unterbrechungen und Einschränkungen der Abfallentsorgung (z. B. Betriebsstörungen, Streiks) berühren die Gebührenpflicht nicht.

§ 3 Gebührenmaßstab

Die Gebühr für die Abfallentsorgung richtet sich nach dem Volumen der Restmüllbehälter (Leistungsgebühr) je Grundstück. Das zugrunde zulegende Volumen ergibt sich aus § 11 der Abfallentsorgungssatzung.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Jahresleistungsgebühr für die Abfallentsorgung beträgt für den:

Vollanschluss (Restmüll, Papier, Biomüll)

14-tägig	60 Liter	234,00 €
	80 Liter	312,00 €
	120 Liter	468,00 €
	240 Liter	936,00 €
	1.100 Liter	4.290,00 €
4-wöchentlich	60 Liter	117,00 €
	80 Liter	156,00 €
	120 Liter	234,00 €
	240 Liter	468,00 €
	1.100 Liter	2.145,00 €
6-wöchentlich	60 Liter	78,00 €

- (2) Die Gebühr nach Abs. 1 beinhaltet als unmittelbare Leistung die 2-, 4- bzw. 6-wöchentliche Restmüllabfuhr, die 2-wöchentliche Biomüllabfuhr einschl. Strauchbündel, die wöchentliche Bioabfuhr von Anfang Mai bis Ende November, die 4-wöchentliche Papierabfuhr und die Sondermüllentsorgung.

- (3) Die Jahresgebühr nach Abs. 1 ermäßigt sich bei einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang von der Biotonne nach § 8 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung auf:

Teilanschluss (Restmüll, Papier)

14-tägig	60 Liter	163,20 €
	80 Liter	217,60 €
	120 Liter	326,40 €
	240 Liter	652,80 €
	1.100 Liter	2.992,00 €

4-wöchentlich	60 Liter	81,60 €
	80 Liter	108,80 €
	120 Liter	163,20 €
	240 Liter	326,40 €
	1.100 Liter	1.496,00 €

6-wöchentlich	60 Liter	54,40 €
---------------	----------	---------

Die Jahresgebühr nach Abs. 1 ermäßigt sich bei einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang von der Papiertonne (Gewerbebetriebe) entsprechend der Abfallentsorgungssatzung auf:

Nur Restmüll (Gewerbe)

14-tägig	60 Liter	159,60 €
	80 Liter	212,80 €
	120 Liter	319,20 €
	240 Liter	638,40 €
	1.100 Liter	2.926,00 €

4-wöchentlich	60 Liter	79,80 €
	80 Liter	106,40 €
	120 Liter	159,60 €
	240 Liter	319,20 €
	1.100 Liter	1.463,00 €

6-wöchentlich	60 Liter	53,20 €
---------------	----------	---------

- (4) Die Jahresgebühr für die über die Regelausstattung gem. § 11 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung hinausgehenden Abfallbehälter beträgt bei zusätzlichem Behälter:

Biobehälter	120 Liter	141,60 €
	240 Liter	283,20 €

- (5) Die Kosten für den Restabfallsack (70 l) einschließlich Abfuhr betragen 5,00 €. Die Kosten für einen Grünabfallsack (110 l) betragen 2,50 €. Die Gebühr wird mit dem Kauf des Müllsackes entrichtet.
- (6) Für die antragsgemäße Änderung der Abfallbehälter wird eine Gebühr in Höhe von 25,00 € erhoben. Dies gilt sowohl für den Austausch von Behältern, wie auch für die reine Abholung oder Aufstellung von Behältern.
- (7) Die Gebühr für eine Zusatzabfuhr als Restmüll wegen Fehlbefüllung des Bioabfallbehälters beträgt 15,00 €.

§ 5

Auskunftspflicht, Kontrolle, Schätzung

- (1) Die Anschlusspflichtigen sind verpflichtet, dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben zu machen.
- (2) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Festsetzung der Gebühren gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

- (3) Sofern dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband die zur Festsetzung erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend gemacht werden, kann er die Veranlagung aufgrund einer Schätzung durchführen.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die nach § 4 zu entrichtenden Benutzungsgebühren werden vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband durch Gebührenbescheid festgesetzt. Bemessungszeitraum ist das Kalenderjahr. Abschläge werden jeweils zu einem Viertel am 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. eines Jahres fällig.
- (2) Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres oder werden aufgrund von Änderungen bei der Inanspruchnahme der Abfallentsorgungseinrichtungen im Laufe des Kalenderjahres Gebühren nacherhoben, so werden diese mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 7

Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz NW entsprechend.

§ 8

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils gültigen Fassung und dem Gesetz zur Ausübung der Verwaltungsgerichtsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 26.03.1960 (GV NW S. 47) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen wegen Zuwiderhandlungen gegen Gebote und Verbote dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 510) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührensatzung der Stadt Wermelskirchen vom 16.12.2014 in der Fassung der 10. Nachtragssatzung vom 12.12.2023 außer Kraft.

* Betrifft das Inkrafttreten der Abfallgebührensatzung vom 06.12.2024. Die vorstehende Fassung gilt, einschließlich der 1. Änderungssatzung vom 05.12.2025, ab dem 01.01.2026.